

## ABBRUCH im Kenntnissgabeverfahren

- **Abbruchkenntnisgabeformular** (VwV LBO-Vordrucke)  
Befähigungsnachweis (Fachunternehmerbestätigung)  
Bestätigung anderer Genehmigungen
- **Übersichtslageplan** M1:500 (§ 12 LBOVVO)
- **Statistischer Erhebungsbogen für die Abgangstatistik** (HBauStatG)

## BAUVORANFRAGE

- **Bauantragsformular** (VwV LBO-Vordrucke)
- **Lageplan** (§ 4 LBOVVO)  
zeichnerischer Teil (Maßstab 1: 500)  
schriftlicher Teil (VwV Vordrucke)
- **Bauzeichnungen / Baubeschreibung**  
soweit es zur Beurteilung der Fragestellung erforderlich ist
- **Formulierte Einzelfragen**  
über die entschieden werden soll

## BAUANTRAG WERBEANLAGE

- **Bauantragsformular** (VwV LBO-Vordrucke)
- **Lageplan** Maßstab 1: 500 (§ 13 (2) LBOVVO)  
mit Kennzeichnung des Anbringungsortes
- **Bauzeichnungen** Maßstab 1:50 (§ 13 (3) LBOVVO)  
mit farbgetreuer Darstellung aller sichtbaren Teile einschließlich Bemaßung ggf. fotografische Darstellung bzw. Fotomontage
- **Baubeschreibung** (§ 13 (4) LBOVVO)  
Vordruck (Art, Größe, Farben etc.)

## PLANVORLAGEBERECHTIGUNG

Für die Errichtung von Gebäuden, die einer Baugenehmigung oder einer Kenntnissgabe bedürfen, darf als Entwurfsverfasser für die Bauvorlagen nur bestellt werden, wer

1. die Berufsbezeichnung '**Architektin**' oder '**Architekt**' führen darf,

oder

2. in die von den Ingenieurkammern BW geführte Liste der Entwurfsverfasser/-in der Fachrichtung **Bauingenieurwesen** eingetragen ist.

### AUSNAHMEN

Für die Errichtung von:

1. Wohngebäuden mit einem Vollgeschoss bis zu 150 m<sup>2</sup> Grundfläche,
2. eingeschossigen gewerblichen Gebäuden bis zu 250 m<sup>2</sup> Grundfläche und bis zu 5 m Wandhöhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut,
3. land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude bis zu zwei Vollgeschossen und bis zu 250 m<sup>2</sup> Grundfläche

dürfen auch Angehörige der Fachrichtung Architektur, Innenarchitektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen, die an einer Hochschule, Fachhochschule oder gleichrangigen Bildungseinrichtung das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, sowie staatlich geprüfte Technikerinnen oder Techniker der Fachrichtung Bautechnik, sowie Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen haben, als Planverfasser bestellt werden. Das gleiche gilt für Personen, die die Meisterprüfung des Maurer-, Zimmerer-, Beton- und Stahlbetonbauerhandwerks abgelegt haben und für Personen, die diesen handwerksrechtlich gleichgestellt sind.

*Diese Regelungen zur Planvorlageberechtigung gelten nicht für Abbrucharbeiten im Kenntnissgabeverfahren, für Werbeanlagen, für Garagen bis 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche, untergeordnete Gebäude und für Bauvoranfragen. Hier darf der/die Bauherr/in (bei Abbruchmaßnahmen unterstützt durch den/die Fachunternehmer/in) seine Bauvorlagen auch selbst fertigen und einreichen.*

**Technisches Rathaus**  
Baurechtsamt  
Marktplatz 64  
72250 Freudenstadt  
Tel. 07441 / 890-861



# BAUHERREN- INFO

Baurechts- und  
Ordnungsamt



**FREUDENSTADT**  
IM SCHWARZWALD

## Sie befassen sich mit dem Gedanken zu bauen.

Als zuständige Baurechtsbehörde werden wir bemüht sein, Ihren Antrag schnellstmöglich zu bearbeiten. Dies setzt jedoch voraus, dass möglichst zu Beginn alle Antrags-, oder Kenntnisgabunterlagen vollständig eingereicht werden.

In dieser vorliegenden Information sind die Verfahren aufgeführt und die wesentlichen Unterlagen erfasst, die Sie für das jeweilige Verfahren benötigen.

Beachten Sie bitte, dass die Unterlagen geheftet, als sog. Planhefte im DIN A 4 Format, einzureichen sind.

Die Bauvorlagen sind in **mind. 3-facher** Ausfertigung, im Kenntnisgabeverfahren in mind. **einfacher** Ausfertigung, einzureichen.

Bitte bedenken Sie, dass jeder Antrag auf seine individuelle Besonderheit hin geprüft werden muss und die bei der Baurechtsbehörde eingehende Zahl der Anträge, sowie die Unterschiedlichkeit der Bauvorhaben, eine eingehende Prüfung voraussetzen.

So kann es auch erforderlich werden, dass die Einreichung ergänzender Unterlagen oder weiterer Planhefte verlangt wird.

Ein persönliches Beratungsgespräch vorab mit dem zuständigen Sachbearbeiter wird empfohlen.

Er wird Ihnen helfen Ihr Verfahren bestmöglich vorzubereiten, um eine kurzfristige und rechtssichere Bearbeitung des Verfahrens zu gewährleisten.

Bitte beachten Sie unsere Sprechzeiten:

<b>Montag bis Donnerstag</b>	<b>8.00 - 12.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>14.00 - 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 - 13.00 Uhr</b>

oder nach vorheriger Vereinbarung.

## BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN UND VEREINFACHTES BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN

Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren kann generell (ohne Bebauungsplan) für die Errichtung von Bauvorhaben gewählt werden, welche auch im Kenntnisgabeverfahren beantragt werden können (s. Kenntnisgabeverfahren).

- **Bauantragsformular** (VwV LBO-Vordrucke)
- **Lageplan** (§ 4 u. 5 LBOVVO) (ggf. Sachverständigenlageplan) zeichnerischer Teil (Maßstab 1:500), schriftlicher Teil (VwV Vordrucke) Abstandsflächenplan (auf gesondertem Blatt)
- **Bauzeichnungen** (§ 6 LBOVVO) Grundrisse (aller nutzbaren Geschosse), Schnitte, Ansichten (Maßstab 1:100, farbige Darstellung der neuen/zu beseitigenden Bauteile)
- **Baubeschreibung** (§ 7 (1) LBOVVO) nach Formblatt gem. (VwV LBO-Vordrucke)
- **Betriebsbeschreibung** (§ 7 (2) LBOVVO) (gewerbliche Bauvorhaben) nach Formblatt gem. (VwV LBO-Vordrucke)
- **Darstellung der Grundstücksentwässerung** (§ 8 LBOVVO) (**separat in 3-facher Ausfertigung einzureichen**) Antrag für die Grundstücksentwässerung mit Entwässerungsplan (Darstellung: Lage, Abmessung, Gefälle, ....)
- **Statistischer Erhebungsbogen** (HBauStatG)
- **Bautechnische Nachweise** (§ 9 LBOVVO)
  - Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren),  
oder im Genehmigungsverfahren bei:
    - Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3,
    - sonstigen Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3, bis 250 m<sup>2</sup> Grundfläche,
    - land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude bis 7,50 m Wandhöhe und einer Grundfläche bis 250 m<sup>2</sup>, bzw. bis 1 200 m<sup>2</sup> wenn die freie Spannweite der Dachbinder nicht mehr als 10 m beträgt,
    - nichtgewerbliche eingeschossige Gebäude mit Aufenthaltsräume bis 250 m<sup>2</sup> Grundfläche,
    - eingeschossige Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis 250 m<sup>2</sup> Grundfläche,
    - zweigeschossige Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis 100 m<sup>2</sup> Grundfläche
  - sofern diese nicht Garagen mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> enthalten, über nicht mehr als ein Untergeschoss verfügen und bei einseitiger Erddruckbelastung die Höhendifferenz zwischen den Geländeoberflächen max. 4 m beträgt.
  - Bautechnische Nachweise (Statik, Schall-/Brandschutznachweis) im Genehmigungsverfahren.
- **Bauleitererklärung** (§ 2 Abs.1 Nr. 6 LBOVVO) (falls ein/e Bauleiter/in bestellt ist)
- **Technische Angaben Feuerungsanlagen** (VwV LBO-Vordrucke)

## KENNTNISGABEVERFAHREN

Das Verfahren kann gewählt werden bei der Errichtung von:

- Wohngebäuden,
- sonstigen Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3, ausgenommen Gaststätten,
- sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,
- Nebengebäuden und Nebenanlagen zu vorgenannten Bauvorhaben,

ausgenommen Sonderbauten (§ 38 LBO),

**wenn diese im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB, der nach dem 29.06.1961 rechtsverbindlich geworden ist oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne der §§ 12, 30 Abs. 2 BauGB, liegen. Es darf keine Veränderungssperre bestehen.**

- **Kenntnisgabeformular** (VwV LBO-Vordrucke)
- **Lageplan** (§ 4 u.5 LBOVVO, ggf. Sachverständigenlageplan)zeichnerischer Teil (Maßstab 1: 500), schriftlicher Teil (VwV LBO-Vordrucke) Abstandsflächenplan (auf gesondertem Blatt)
- **Bauzeichnungen** (§ 6 LBOVVO) Grundrisse (aller nutzbaren Geschosse), Schnitte, Ansichten (Maßstab 1:100, farbige Darstellung der neuen/zu beseitigenden Bauteile)
- **Darstellung der Grundstücksentwässerung** (§ 8 LBOVVO) (**separat in 3-facher Ausfertigung**) Antrag für die Grundstücksentwässerung mit Entwässerungsplan (Darstellung: Lage, Abmessung, Gefälle, ....)
- **Statistischer Erhebungsbogen** (HBauStatG)
- **Bautechnische Nachweise** (§ 9 LBOVVO)
  - Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (§ 10 LBOVVO) soweit nach § 17 LBOVVO auf eine bautechnische Prüfung verzichtet werden kann,
  - Bautechnische Prüfbestätigung (§ 17 LBOVVO) Sofern eine bautechnische Prüfung erforderlich ist. (Die Beauftragung einer prüfenden Stelle mit der bautechnischen Prüfung hat im Einvernehmen mit der Baurechtsbehörde zu erfolgen)
- **Bauleitererklärung** (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 LBOVVO) (falls ein/e Bauleiter/in bestellt ist)

Die „Technischen Angaben Feuerungsanlagen“ sind direkt dem/der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in vorzulegen.